

Exposé zum Dissertationsvorhaben

„Die Integrationsschranken der österreichischen Bundesverfassung in der Judikatur des VfGH und Lösungsmöglichkeiten für den Konflikt der Rechtsordnungen“

Vorgelegt von:

Mag. Winfried Maximilian Salitter

Angestrebter akademischer Grad

Doktor der Rechtswissenschaften

Wien, Mai 2021

Studienkennzahl: A 783 101

Dissertationsgebiet: Europarecht

Dissertant: Winfried Maximilian Salitter

Matrikelnummer: 9103046

Betreuer: Univ.-Prof. Mag. Dr. Thomas Jaeger, LL.M.

Inhalt

I. Forschungsfragen und Zielsetzungen:	1
II. Problemaufriss:	3
A. Einleitung und Gegenstand:.....	3
B. Die Kompetenzverteilung der Europäischen Union und die daraus „ausbrechenden Rechtsakte“:3	
C. Die Durchbrechung der Integrationsschranken durch Primärrecht, Sekundärrecht und EuGH- Judikate:	5
D. Forschungsstand zur Frage: Wie weit reicht der Anwendungsvorranges in Österreich und was ist der Inhalt der österreichischen Integrationsschranken?.....	6
1. Die Lehre vom integrationsfesten Kern in der Rechtsprechung des BverfG des italienischen corte costituzionale und des französischen Conseil d’Etat im Rechtsvergleich:	6
2. Die Ansicht des Österreichischen Verfassungsgesetzgebers zu den Integrationsschranken:	9
3. Ansichten der österreichischen Lehre:	10
4. Die Ansicht des VfGH und Analyse der Judikatur unter Einbeziehung des OGH und VwGH	11
E. Inhaltliche und methodische Kritik an der Letztkontrolle des Bundesverfassungsgerichts:.....	12
F. Wie ist das Verhältnis der Rechtsordnungen zu deuten?	12
1. Monismus gegen Dualismus und Brückentheorie gegen Autonome Rechtsordnung	13
2. Der Stufenbau der Rechtsordnung nach Merkl	13
3. Vermittelnde Position.....	14
G. Zukünftige Vertragsänderungen	14
H. Lösungsmöglichkeiten und Auswege:.....	14
III. Methode und Gang der Untersuchung:	15
IV. Vorläufige Gliederung:	17
V. Vorläufiges Literaturverzeichnis	19
VI. Vorläufiges Judikaturverzeichnis	28
VII. Vorläufiger Zeitplan:	35

I. Forschungsfragen und Zielsetzungen:

Das Recht der Europäischen Union beruht auf völkerrechtlichen Verträgen zwischen den Mitgliedstaaten. Nach Ansicht des EuGH bildet die Union darüber hinaus ihrem Wesen nach eine neue Rechtsordnung, welcher dauerhaft Kompetenzen von den Staaten übertragen wurden, weswegen das Unionsrecht selbstständige Geltung beansprucht.¹ Die Gründe dafür werden in der unmittelbaren Wirksamkeit des Unionsrechts für Einzelne, im Bestehen und der Wirkungsweise der Institutionen und im Anwendungsvorrang gesehen. Damit richtet sich das Unionsrecht nicht mehr nur an die Staaten selbst, es überschreitet die Grenzen des Völkerrechts und bildet, so die autonome Sichtweise, neben diesem und dem staatlichen Recht eine neue völkerrechtliche Rechtsordnung eigener Art. Das Unionsrecht teilt sich den Adressatenkreis mit dem staatlichen Recht und tritt unabhängig neben dieses.²

Aus der Sicht der Mitgliedstaaten stellt sich die Frage, wie weit sie sich dieser neuen Rechtsordnung geöffnet haben, das heißt, ob es inhaltliche Schranken für die Übernahme von Unionsrecht und für die Abgabe von Kompetenzen gibt. Das ist die Frage der „Integrationssschranken“.³

Dieser Integrationsvorbehalt wird in den Mitgliedstaaten unterschiedlich weit angenommen, im Regelfall durch die Judikatur der Höchstgerichte.⁴ Genannt seien hier die Corte costituzionale, das dänische Höchstgericht und das tschechische Höchstgericht. Am weitesten hat dies der BVerfG in seinem Lissabon Erkenntnis aus 2009 formuliert, in dem er sich die Grundrechtskontrolle, die Ultra-vires-Kontrolle und die Identitätskontrolle von Unionsrechtsakten vorbehält.⁵ Unter Identitätskontrolle versteht er die Prüfung der Verletzung der Verfassungsidentität durch Unionsakte, ein Kontrollvorbehalt, den er im späteren Honeywell-Beschluss abgeschwächt hat.⁶ Alle drei werden vom BVerfG als „Integrationsverantwortung“ bezeichnet.

Der österreichische Verfassungsgesetzgeber geht ebenfalls von einem integrationsfesten Kern der Verfassung aus⁷, Explizite Integrationssschranken fehlen jedoch.⁸ Das Beitritts BVG, mit

¹ Eugh, 5.2.1963, 26/62, Van Gend & Loos, S.24.

² Öhlinger/ Potacs, EU-Recht, S. 59.

³ Öhlinger/ Potacs, EU-Recht und staatliches Recht, S. 60.

⁴ Bußjäger/ Heißl, Nationaler Souveränitätsanspruch versus autonomer Rechtsordnung. Integrationssschranken im Spannungsverhältnis zur Vorrangjudikatur des EuGH, ÖJZ 2008, 309.

⁵ Pesendorfer in Jaeger, 25 Jahre EU-Volksabstimmung, S. 43, Klamert, EU-Recht (2018), Rz 1156.

⁶ BVerfG 6.7.2010, 2 BvR 2661/06, Honeywell, Rz. 57 ff.

⁷ RV 1546 BlgNR 8. GP 4. S. 3, Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Rz. 246/10.

⁸ RV 1546 BlgNR 8. GP 4. S. 6, Pesendorfer in Jaeger, 25 Jahre EU-Volksabstimmung, S. 55.

dem der Gesetzgeber zum Abschluss des Beitrittsvertrages ermächtigt wurde, musste einer Volksabstimmung nach Art 44 Abs.3 B-VG unterzogen werden und man ging nach einhelliger Meinung davon aus, dass der Beitritt zur Union eine Gesamtänderung der Verfassung darstellt. Jede zukünftige Änderung der Gründungsverträge muss, sofern sie eine Änderung der modifizierten Grundprinzipien der Verfassung darstellt, ebenfalls einer Volksabstimmung unterzogen werden.

Die Gesamtänderung und damit indirekt die Grundprinzipien bilden somit die Integrationsschranken.⁹

Diese Ansicht wurde in der B-VG Novelle 2008 in Art 50 Abs. 4 B-VG mit Verweis auf Art 44 Abs. 3 B-VG festgeschrieben¹⁰, wonach Staatsverträge, durch die die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union geändert werden einer Genehmigung des Nationalrates mit Zustimmung des Bundesrates bedürfen, wobei solche Beschlüsse jeweils in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder und einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erfordern. Die Ermächtigung gilt unbeschadet des Art 44 Abs. 3 B-VG.¹¹ Nach allgemeiner Ansicht gelten die Integrationsschranken auch in Bezug auf Sekundärrecht.¹² Vom VfGH gibt es zur Frage der Schranken keine ausdrückliche Stellungnahme.¹³

Die Integrationsschranken, die sich vor allem in Bezug auf Primärrechtsänderungen ergeben und die Reichweite des Anwendungsvorranges müssen begrifflich unterschieden werden, denn letzteres kommt vor allem in Bezug auf Sekundärrecht und die Rechtsprechung des EuGH zum Tragen.

Der Begriff der Gesamtänderung und damit jener der Schranken ist dogmatisch unklar und bedarf einer Klärung und genaueren Bestimmung. Da der Gesetzgeber auf die Normierung von expliziten inhaltlichen Schranken verzichtet hat, muss zur Ermittlung des Umfangs der impliziten Schranken, auch die Judikatur zum Anwendungsvorrang durchgesehen werden.

Ziel der Arbeit ist es also, die Integrationsschranken aus österreichischer Sicht, unter Bezugnahme auf die Judikatur der Höchstgerichte, zu erhellen und Lösungswege aufzuzeigen.

⁹ Janko, Gesamtänderung, S.401

¹⁰ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016), Rz. 158, Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht Rz. 246/6.

¹¹ Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht, S. 61.

¹² Öhlinger/ Potacs, Eu-Rechts und staatliches Recht, S. 62.

¹³ Bußjäger/ Heißl, Nationaler Souveränitätsanspruch versus autonomer Rechtsordnung. Integrationsschranken im Spannungsverhältnis zur Vorrangjudikatur des EuGH, ÖJZ 2008, 309.

II. Problemaufriss:

A. Einleitung und Gegenstand:

Durch die Unterzeichnung des Beitrittsvertrages am 24.6.1994 und der darauffolgenden Mitgliedschaft in der Europäischen Union ist eine neue Rechtsordnung in Österreich in Kraft getreten. Die Gründungsverträge der Europäischen Union, auch „Verfassung“ genannt, treten neben die Bundesverfassung und gelten unabhängig von dieser.¹⁴ Sie bilden mit der Bundesverfassung gemeinsam eine Doppelverfassung (Pernthaler) oder nach anderer Ansicht einen Verfassungsverbund (Pernice).¹⁵ Sie ist, sofern es sich um Verordnungen, Beschlüsse, wichtige Bestimmungen des Primärrechts sowie um systematische Strukturprinzipien betreffend die Bestimmungen von Richtlinien handelt, unmittelbar auf die Rechtsunterworfenen anwendbar.¹⁶ Auf Grund der parallelen Geltung der beiden Rechtsordnungen ergibt sich das Problem des Verhältnisses der beiden zueinander, welches durch die Annahme des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts gelöst wurde.¹⁷ Der Anwendungsvorrang ist eine Kollisionsregel, die besagt, dass bei einem Widerspruch des innerstaatlichen Rechts mit dem unmittelbar anwendbaren Unionsrecht, das nationale Recht unangewendet bleiben soll, was notwendig ist, weil das Unionsrecht ansonsten jeder Wirkung beraubt wäre. Nach herrschender Auffassung führt dies nicht zu einer Derogation des nationalen Rechts.¹⁸

B. Die Kompetenzverteilung der Europäischen Union und die daraus „ausbrechenden Rechtsakte“:

Die Kompetenzverteilung zwischen der Union und den Mitgliedstaaten ergibt sich auf Grund des Prinzips der begrenzten Einzelermächtigung. Die Union besitzt nur jene Kompetenzen, die ihr von den Mitgliedstaaten ausdrücklich übertragen wurden, alle anderen Kompetenzen verbleiben bei den Mitgliedstaaten.¹⁹ Die Europäische Union hat nach herrschender Auffassung keine Kompetenz-Kompetenz und kann von sich aus keine neuen Kompetenzen schaffen.²⁰ Der BverfG hat in diesem Zusammenhang den Begriff des „Staatenbundes“

¹⁴ Öhlinger/ Potacs, EU-Recht und staatliches Recht, S. 60.

¹⁵ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016), Rz. 160.

¹⁶ Klamert, EU-Recht (2018), Rz. 80f.

¹⁷ EuGh 15.7.1964, 6/64, Costa/ENEL, S. 1270.

¹⁸ Klamert, EU-Recht (2018), Rz. 91.

¹⁹ Art 4 Abs. 1 EUV iVm Art 5 Abs 2 EUV

²⁰ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016), Rz. 164, Öhlinger/ Potacs, EU-Recht und staatliches Recht, S.4, Klamert EU-Recht (2018), Rz. 155.

geprägt und damit zum Ausdruck gebracht, dass die Schwelle zur Staatlichkeit noch nicht überschritten ist.²¹ Die Mitgliedstaaten bleiben „Herren der Verträge“ und die Kompetenzen der Union werden weiterhin, als von den Mitgliedsstaaten abgeleitet gedacht. Die Erweiterung der Kompetenzen ist nur durch eine Änderung der Gründungsverträge möglich und bedarf daher der Zustimmung der Mitgliedstaaten.²²

Dieses Prinzip wird allerdings durch die Vertragsabrundungskompetenz und die Implied powers Lehre durchbrochen.²³ Gemäß der Implied powers Lehre beinhalten die Vorschriften eines völkerrechtlichen Vertrages zugleich jene Vorschriften, „bei deren Fehlen sie sinnlos wären oder nicht in vernünftiger Weise zur Anwendung gelangen könnten“.²⁴ Laut der Vertragsabrundungskompetenz kann, sofern ein Tätigwerden der Union im Rahmen der Politikbereich erforderlich zur Erreichung der Ziele der Verträge ist und die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen sind, der Rat auf Vorschlag der Kommission und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments die geeigneten Vorschriften erlassen.²⁵

Eine Vervollständigung der Kompetenzen ist auch durch die Auslegungsmethoden des EuGH möglich.²⁶ Der EuGH sichert „das Recht“ bei der Anwendung und Auslegung der Verträge.²⁷ Die Auslegungsmethoden des EuGH entsprechen denen des nationalen Rechts und des Völkerrechts. Die Wortauslegung, systematische Auslegung und die teleologische Auslegung, ausgenommen der historischen, sind anerkannt. Daneben verwendet er den völkerrechtlichen effet utile, unter Berufung auf das Effektivitätsprinzip.²⁸ Nach diesem Grundsatz sollen die Verpflichtungen der Verträge oder des Sekundärrechts so ausgelegt werde, dass sie nicht wirkungslos sind, ein Prinzip, das aus der Eigenart der Verträge folgt. Primärrechtlich ist es aus dem Loyalitätsgebot nach Art 4 Abs. 3 EUV ableitbar.²⁹ Ein Beispiel ist die Direktwirkung von nicht umgesetzten Richtlinien in Van Duyn.³⁰

Die Mitgliedschaftliche Sichtweise der begrenzten Einzelermächtigung und die unionale Sichtweise einer autonomen, somit selbsttragenden Rechtsordnung, die zur Rechtssetzung

²¹ BverfG, 30.6.2009, 2 BvE 2/08, Vertrag von Lissabon, Rr. 278.

²² Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 164.

²³ Klamert EU-Recht (2018), Rz. 158, Klamert EU-Recht (2015), Rz. 79.

²⁴ EuGH 29.11.1956, 8/55, Fédéchar, S.213.

²⁵ Art 352 Abs 1 AEUV

²⁶ Klamert, EU-Recht (2015), Rz 796.

²⁷ Art 19 Abs. 1 EUV

²⁸ Klamert, EU-Recht (2018), Rz. 1152.

²⁹ Klamert, EU-Recht (2015), Rz. 104.

³⁰ EuGH 4.12.1974, 41/74, Van Duyn, Rz.12.

keines weiteren innerstaatlichen Rechtsanwendungsbefehls bedarf, stehen scheinbar unversöhnlich gegenüber.

Da also eine Kompetenzerweiterung ohne Primärrechtsänderung möglich ist, bedarf es, nach Ansicht des BVerfG einer Letztkontrolle nationaler Höchstgerichte, insbesondere wegen des Demokratischen Prinzips.

Die Auseinandersetzung um die Frage, welche Rechte die Mitgliedstaaten bzw. deren nationale Höchstgerichte hinsichtlich der „rechtsfortbildenden“ oder aus der Kompetenzordnung „ausbrechenden“ Urteile des EuGH haben und wer das „letzte Wort“ hat, ist ein Abbild dieses ungelösten Souveränitätskonfliktes.

C. Die Durchbrechung der Integrationsschranken durch Primärrecht, Sekundärrecht und EuGH-Judikate:

Unter den Mitgliedstaaten ist strittig, wie weit der Anwendungsvorrang in Bezug auf Primärrechtsänderungen, Sekundärrecht und die EuGH Rechtsprechung reicht. Neuere Beispiele für Sekundärrecht, das kompetenzrechtlich umstritten ist, wären die Rule of Law Regulation³¹ und der Corona-Aufbaufonds³², an neueren EuGH-Judikaten wären die Schlussanträge gegen die polnische Justizreform und die *Rs Rimsevics*³³ zu nennen. Die sekundärrechtliche Ausgestaltung der Bankenaufsicht (SSM-VO) und die Entscheidungen des EuGH zur EZB („novel legal construct“) stellen Strukturprinzipien des Verhältnisses der Rechtsordnungen in Frage, in dem sie vom indirekten Vollzug durch nationalen Organe abgehen und in Richtung eines direkten Vollzugs tendieren, was aus der Sicht des Unionsrechts einen „constitutional moment“ darstellt. Aus der Sicht der Mitgliedstaaten liegt ein kompetenzrechtliches Problem vor.

Im Bereich, wo die Organe der Union Rechtssetzungskompetenz haben, das heißt im Bereich der ausschließlichen, geteilten und ergänzenden Kompetenz wird der Anwendungsvorrang nicht bestritten, es gibt aber auch Politikbereiche, die im Nahbereich des Unionsrechts liegen und in welchen eine Kompetenzvervollständigung durch den EuGH erfolgen kann und nur um diese Bereiche geht es in der Arbeit.

³¹ VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES über den Schutz des Haushalts der Union im Falle von generellen Mängeln in Bezug auf das Rechtsstaatsprinzip in den Mitgliedstaaten, 2018/0136

³² BESCHLUSS 2020/2053 DES RATES vom 14. Dezember 2020 über das Eigenmittelsystem der Europäischen Union

³³ EuGH 26.2.2019, C-202/18 u. C-238/18, Rimsevics

D. Forschungsstand zur Frage: Wie weit reicht der Anwendungsvorrang in Österreich und was ist der Inhalt der österreichischen Integrationssschranken?

Der EuGH geht von einem unbegrenzten Anwendungsvorrang aus.³⁴ Diese Position wird von vielen Höchstgerichten in Europa nicht geteilt. Die Höchstgerichte mehrerer Mitgliedstaaten, darunter Deutschland, Frankreich, Italien, Tschechien und Dänemark meinen, dass es einen Kern des Verfassungsrechts gibt, der vom Unionsrecht nicht berührt werden kann. Mit dem nationalen Zustimmungsgesetz wurden Kompetenzen auf die Union übertragen, folglich reicht der Anwendungsvorrang nur so weit, als er vom Zustimmungsgesetz gedeckt ist.

Es gibt auch Mitgliedstaaten, darunter, so Pesendorfer, auch Österreich, die von einem sehr weitreichenden Anwendungsvorrang ausgehen.³⁵ Mehrere europäische Höchstgerichte verwenden den Begriff der Verfassungsidentität für die Schranken. Dieser Vorbehalt besteht gegenüber Primärrecht, dem Sekundärrecht und ebenso wie bereits erwähnt, gegenüber der Rechtsprechung des EuGH.³⁶ Der EuGH sieht seinerseits aber auch die Notwendigkeit das Unionsrecht mit der Verfassungstradition der Mitgliedstaaten in Einklang zu bringen, zeigt jedoch in seiner jüngeren Judikatur die Tendenz zur Ausweitung des Anwendungsvorranges. In der *Rs Rimsevics* (2019), den Schlussanträgen gegen die polnische Justizreform, geht er im Fall der EZB Satzung zur Gültigkeitskontrolle nationaler Rechtsakte über, und durchbricht das Konzept des Anwendungsvorranges.

1. Die Lehre vom integrationsfesten Kern in der Rechtsprechung des BverfG des italienischen *corte costituzionale* und des französischen *Council d'Etat* im Rechtsvergleich:

Der BverfG spricht sich im Lissabon Erkenntnis ebenfalls für den integrationsfesten Kern aus,³⁷ womit er die Höchstgerichte anderer Mitgliedstaaten beeinflusst. Darin unterstellt er den Auslegungsmethoden des EuGH die Tendenz zur Überschreitung der, im Zustimmungsgesetz übertragenen, Kompetenzen, womit eine Ausdehnung und Neubegründung von Kompetenzen durch Unionsorgane möglich sei. Das Integrationsprogramm sei zu unbestimmt und die Kompetenzen wären zur dynamischen Fortentwicklung übertragen. Der „Rechtsfortbildung“ des EuGH mangle es an demokratischer

³⁴ Öhlinger/ Potacs, Eu-Recht und staatliches Recht, S.92.

³⁵ Ebenda

³⁶ Pesendorfer in Jaeger, 25 Jahre EU-Volksabstimmung, S.41.

³⁷ BverfG, 30.6.2009, 2 BvE 2/08, Vertrag von Lissabon, Rz. 242.

Legitimation, denn nur die im Zustimmungsgesetz abgegebenen Zuständigkeiten seien parlamentarisch legitimiert, weshalb es eine Kontrolle brauche, welche der BVerfG dauerhafte als „Integrationsverantwortung“ ausübe.³⁸

Einmal in Form der (1) Grundrechtskontrolle. In der Solange I Entscheidung stellte er die Vorrangwirkung des Unionsrechts in Frage, solange kein adäquater Grundrechtsschutz auf Unionsebene gewährleistet ist.³⁹ In Solange II sprach er aus, dass, sofern der Grundrechtsschutz der Union den Standards des deutschen Grundgesetzes entspricht, eine Einzelprüfung von Unionsrechtsakten auf Grundrechtskonformität entfallen kann.⁴⁰

Bei der (2) Ultra-vires-Kontrolle prüft er inwieweit Rechtsakte der Union kompetenzkonform erlassen wurden.

Bei der (3) „Identitätskontrolle“ prüft er, ob der Kerngehalt der Verfassungsidentität durch Vertragsänderungen und durch die Rechtsprechung des EuGH gewahrt bleibt.⁴¹

Das Grundgesetz benennt, im Gegensatz zum B-VG, die integrationsfesten Verfassungsprinzipien auch, darunter die Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenwürde.⁴²

Ultra-vires-Kontrolle und Identitätskontrolle können dazu führen, dass Unionsrecht als unanwendbar erklärt wird. Im folgenden Honeywell-Beschluss schwächt er seine Position dahingehend ab, dass er zwar den dynamischen Charakter, der durch die Verträge geschaffenen Rechtsordnung und die Tendenz zur politischen Selbstverstärkung einer supranationalen Organisation anerkennt, behält sich aber weiterhin bei „ersichtlichen Grenzüberschreitungen der Inanspruchnahme der der Zuständigkeit der Union“ die Prüfung von Unionsrechtsakten vor.⁴³ Er gesteht zu, dass die Ultra-vires-Kontrolle und Identitätskontrolle nur europarechtsfreundlich ausgeübt werden darf und verweist auf den kooperativen Charakter der Verträge, denn die Spannungen zwischen den beiden Rechtsordnungen sind unter wechselseitiger Rücksichtnahme auszugleichen.⁴⁴

In Folge sieht er das Prinzip der begrenzten Einzelermächtigung nur bei einem hinreichend qualifizierten Kompetenzverstoß verletzt und billigt dem EuGH einen Anspruch auf

³⁸ BVerfG, 30.6.2009, 2 BvE 2/08, Vertrag von Lissabon, Rz. 236f.

³⁹ BVerfG 29.5.1974, BvL 52/71, Solange I, Rz. 42.

⁴⁰ BVerfG 22.10.1986, BvR 197/83, Solange II, Rz. 127.

⁴¹ Art 23 Abs. 1 Satz 3 iVm Art 79 Abs. 3 GG.

⁴² Art 97 Abs. iVm Art 1 iVm Art 20 GG.

⁴³ BVerfG 6.7.2010, 2 BvR 2661/06, Honeywell, Rz. 61.

⁴⁴ BVerfG 6.7.2010, 2 BvR 2661/06, Honeywell, Rz. 57.

Fehlertoleranz und auf eigene Interpretationsmethoden zu. Nur bei einer methodisch nicht mehr vertretbaren Rechtsfortbildung nimmt er nun einen Ultra-vires-Akt erst an, wenn dieser sich „strukturverändernd“ auf das Verhältnis der Union zu dem Mitgliedstaaten auswirkt.⁴⁵ Im Lissabon-Urteil und im OMT-Urteil entwickelt er die Integrationsverantwortung weiter.

Im PSPP-Urteil vom Mai 2020 zum EuGH Urteil in der *Rs Weiss* zum Anleihekaufprogramm der EZB geht er jedoch auf Konfrontation und bezeichnet, unter Bezug auf die unvollständig ausgeübte Ermessenskontrolle von EZB-Rechtsakten, das Urteil als Ultra-vires und nicht mehr nachvollziehbar.⁴⁶ Gelöst wurde das Problem durch die Kooperation der Höchstgerichte, in dem der EuGH die geforderte Prüfung nachreichte.

Für den BVerfG ist jeder Ultra-vires-Akt auch eine Verletzung der Identität und des Demokratieprinzips, was methodisch hinterfragbar ist.

Die Corte costituzionale sieht die Grenzen der Kompetenzübertragung und des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts in den fundamentalen Verfassungsprinzipien und den unveräußerlichen Menschenrechten, eine Position die der EuGH in der *Rs Taricco* anerkannt hat.

Das tschechische Höchstgericht sprach aus, dass die Verletzung des Kerns der Verfassungsordnung zur Unanwendbarkeit des widersprechenden Unionsrechts führen kann und die Interpretation des Unionsrechts seine Grenze in der materiellen Auffassung von Rechtsstaatlichkeit finde, wobei das Gericht sich die Ultra-vires-Kontrolle von Unionsrechtsakten vorbehielt.⁴⁷

Der französische Conseil d'Etat sieht in einem Urteil vom 21.4.2021 (French Data Network) in der unionsrechtlich determinierten und eingeschränkt zulässigen Vorratsdatenspeicherung eine Verletzung der verfassungsrechtlichen Sicherheitsdoktrin, welche als „Identität“ bezeichnet werden kann.⁴⁸

In jüngster Zeit sieht das polnische Verfassungsgericht die Schlussanträge des EuGH, zur Unvereinbarkeit des Umbaus der polnischen Gerichtsorganisation mit dem Prinzip der Rechtsstaatlichkeit (Art 2 EUV), als Verletzung der Verfassungsidentität an.⁴⁹

⁴⁵ BVerfG 6.7.2010, 2 BvR 2661/06, Honeywell, Rz. 61.

⁴⁶ BVerfG, 5.5.2020, 2 BvR 859/15

⁴⁷ Pesendorfer, Christine in Jaeger, 25 Jahre EU-Volksabstimmung, S. 51.

⁴⁸ Council d'Etat, 21.4.2021, French Data Network et al

⁴⁹ Schlussanträge des Generalanwaltes in der verb. Rs. C-748/19 bis C-754/19

Die Arbeit will die Ansichten der Europäischen Höchstgerichte systematisch darstellen.

2. Die Ansicht des Österreichischen Verfassungsgesetzgebers zu den Integrationssschranken:

Der österreichische Verfassungsgesetzgeber folgt der Ansicht von einem integrationsfesten Verfassungskern. Im Zuge der Verhandlungen des Beitrittsvertrages ging die Regierung von einer Änderung der Grundprinzipien der Verfassung durch den Beitritt aus. Man war auch auf dem Standpunkt, dass die von der Union geschaffene Rechtsordnung nicht in allen Punkten den Grundprinzipien der österreichischen Verfassung, insbesondere der Gewaltenteilung und dem Demokratischen Prinzip (Art 1 B-VG), entspricht. Verletzt war das Bundesstaatliche Prinzip durch die Übertragung von Länderkompetenzen auf die Union, sowie das rechtsstaatliche Prinzip, denn durch den Beitritt wurde der Rechtsschutz im Anwendungsbereich des Unionsrechts von den österreichischen Höchstgerichten auf den EuGH übertragen.⁵⁰

Auf Grund dieser Beeinflussung maßgeblicher Verfassungsprinzipien hat der Gesetzgeber eine Gesamtänderung der Verfassung angenommen. Da sich im B-VG keine eindeutige Rechtsgrundlage fand, musste eine verfassungsrechtliche Regelung gefunden werden, die den Gesetzgeber zum Abschluss des Beitrittsvertrages ermächtigt, das Beitritts BVG. Nachdem eine Gesamtänderung gemäß Art 44 Abs. 3 B-VG eine Volksabstimmung erfordert, wurde das Beitritts BVG nach qualifiziertem Beschluss von Nationalrat und Bundesrat einer solchen unterworfen.

Die Grundprinzipien der Verfassung bilden somit, wie bereits erwähnt, die Integrationssschranken.⁵¹ Künftige Änderungen der Gründungsverträge sind am Maßstab der modifizierten Grundprinzipien der Verfassung zu messen sind und im Fall einer Gesamtänderung einer neuerlichen Volksabstimmung zu unterziehen, so die Lehre.⁵² Für die Regierung wiederum ist das Beitritts BVG in Verbindung mit dem „Stand des Unionsrechts im Zeitpunkt des Beitritts“ der Maßstab der Beurteilung.⁵³

In Bezug auf die „Grundprinzipien“, als auch den Begriff der „Gesamtänderung“ gibt es dogmatische Unklarheiten. Ebenso strittig ist das Ausmaß, in welchem die Grundprinzipien

⁵⁰ RV 1546 BlgNR 8. GP 4; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016), Rz. 209.

⁵¹ Potacs in Jaeger, 25 Jahre EU-Volksabstimmung, S. 27f.

⁵² Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht („016), Rz.158, Berka, Verfassungsrecht (2014), Rz. 302.

⁵³ RV 417 BlgNR 23. GP 45. S. 21.

durch den Beitritt geändert wurden.⁵⁴ Diese Arbeit will sich der Klärung dieser Fragen widmen.

Im Jahr 2008 wurde mit der B-VG Novelle ein parlamentarisches Verfahren zur Genehmigung von Staatsverträgen geschaffen, mit denen die vertraglichen Grundlagen der Union geändert werden, womit das Erfordernis eines besonderen BVG entfiel und das Verfahren für gesamtändernde Vertragsänderungen wurde positiviert.⁵⁵

Die Integrationsschranken bestehen in Bezug auf künftige Änderung der Verträge nur insofern, als diese einer Volksabstimmung zu unterziehen sind. Die Regierung hat ausdrücklich darauf verzichtet inhaltliche Schranken zu normieren, weil dies „nicht erforderlich ist.“⁵⁶ Man ging davon aus, dass Rechtsakte die von den Verträgen nicht gedeckt sind, auch von der Integrationsermächtigung nicht erfasst sind und somit nichtig sind.⁵⁷ Der Gesetzgeber ist der Ansicht, dass die Union demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen verpflichtet ist und einen gleichwertigen Grundrechtsschutz aufweist, was ebenfalls gegen das Erfordernis einer ausdrücklichen Normierung spricht.⁵⁸

3. Ansichten der österreichischen Lehre:

Die Lehre in Österreich anerkennt den Anwendungsvorrang des Unionsrechts.⁵⁹ Dieser besteht, unter Hinweis auf die Rechtslage des B-VG und in Übereinstimmung mit der Ansicht des Gesetzgebers, nicht gegenüber den Grundprinzipien der Verfassung.⁶⁰

Die Lehre folgt somit ebenfalls der Theorie der Integrationsschranken, will jedoch, wie der Gesetzgeber, dies nicht so verstanden wissen, dass es ein Verfassungsrechtliches Prinzip gäbe, welches einer Integration entgegensteht.⁶¹ Kommt es zu einer Primärrechtsänderung, die eine Gesamtänderung der Verfassung darstellt, so ist eine Volksabstimmung erforderlich. Potacs/Öhlinger erweitern das auch auf Änderungen des Sekundärrechts.⁶² Es gibt aber keine unüberwindlichen Schranken wie die „Ewigkeitsklausel“ in Art 79 Abs. 3 Grundgesetz.

⁵⁴ RV 417 BlgNR 23. GP 45, S.21.

⁵⁵ Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht, Rz. 246/6b.

⁵⁶ RV 1546 BlgNR 8. GP 4, S.6.

⁵⁷ RV 417 BlgNR 23. GP 45, S.21.

⁵⁸ RV 1546 BlgNR 8. GP 4, S.7.

⁵⁹ Öhlinger/Eberhard Verfassungsrecht (2016), Rz 156, Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Bundesverfassungsrecht, Rz. 246/9.

⁶⁰ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016), Rz 158, Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht, S. 93.

⁶¹ Berka, Verfassungsrecht (2104), Rz. 302.

⁶² Öhlinger/Potacs, EU-Rechts und staatliches Recht, S.62.

Ansonsten wird dem VfGH die Kompetenz zur Prüfung von Unionsrechtsakten auf Rechtswidrigkeit in Hinblick auf das Prüfungsmonopol des EuGH abgesprochen.⁶³ Der VfGH könnte bei Primärrechtsänderungen, die im Widerspruch zu den Verfassungsprinzipien stehen und ohne Volksabstimmung übernommen werden, für unanwendbar erklären.⁶⁴ Anzuwenden ist dabei das Verfahren für die Prüfung von Staatsverträgen.⁶⁵ Rechtsakte der Union die außerhalb ihrer Kompetenzen ergehen, werden automatisch als nichtig angesehen.⁶⁶ Hat der VfGH in allen anderen Fällen Zweifel an der Rechtmäßigkeit von Unionsrechtsakten, so müsste er den EuGH mit einem Vorabentscheidungsersuchen anrufen.⁶⁷ Eine Beseitigung der Vorrangwirkung durch Erklärung der Rechtswidrigkeit des betreffenden Rechtsaktes, ohne vorherige Anrufung des EuGH, ist unzulässig.

4. Die Ansicht des VfGH und Analyse der Judikatur unter Einbeziehung des OGH und VwGH

Der VfGH hat sich zu den Integrationsschranken nicht geäußert. Er geht ohne weitere Begründung von einem Vorrang des Unionsrechts auch gegenüber dem Bundesverfassungsrecht aus⁶⁸, was er in mehreren Entscheidungen auch judiziert hat.⁶⁹ Der VfGH hat im Jahr 2005 einen Individualantrag auf Prüfung des Beitritts BVG mangels Antragslegitimation zurückgewiesen.⁷⁰ Es gelten dafür erhöhte Anforderungen, wie das der BverfG in Honeywell festgestellt hat, wobei er das verfassungsrechtliche Normprüfungsverfahren angewendet hat.⁷¹ Im Jahr 2009 hat er einen Individualantrag auf Prüfung des Beitritts BVG und des Lissabon-Vertrages auf Verfassungswidrigkeit ebenfalls mangels Antragslegitimation mit Beschluss zurückgewiesen.⁷² Inhaltlich hat sich der VfGH mit dem ESM Vertrag, einem Vertrag außerhalb des Unionsrechts, auseinandergesetzt und dabei das Verfahren zur Prüfung von Staatsverträgen angewendet.⁷³ Eine inhaltliche

⁶³ Öhlinger/Potacs, EU-Rechts und staatliches Recht, S.94, Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016), Rz. 191.

⁶⁴ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz 191, Berka, Verfassungsrecht,

⁶⁵ Art 140a B-VG.

⁶⁶ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016), Rz 191.

⁶⁷ Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht, S.62.

⁶⁸ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016), Rz.157, Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht, S.93.

⁶⁹ Vfslg 17.065/2003, Vfslg 15.427/1999, Vfslg 19.632/2012, Vfslg, 15.277/1989, Vfslg 18642/2008, 16107/2001.

⁷⁰ Vfslg 17.588/2005.

⁷¹ Art 140 Abs. 1 B-VG.

⁷² Vfslg 18.740/2009

⁷³ Vfslg 19.750/2013

Erkenntnis erging auch hinsichtlich des Vertrages über die Stabilität, Koordinierung und Steuerung in der Wirtschafts- und Währungsunion („Fiskalpakt“).⁷⁴

E. Inhaltliche und methodische Kritik an der Letztkontrolle des Bundesverfassungsgerichts:

Die Ultra-vires-Kontrolle und die Identitätskontrolle sind in positivrechtlicher als auch in rechtsdogmatischer Hinsicht kritisierbar. Bei der Ultra-vires-Kontrolle misst das nationale Höchstgericht sekundäres Unionsrecht am Maßstab des Primärrechts und nimmt damit eine Kompetenz in Anspruch, die nach den Verträgen lediglich dem EuGH zukommt.⁷⁵ Wiederin fügt hinzu, dass es dafür auch im Grundgesetz keine Ermächtigung gibt, überdies verpflichtet das Grundgesetz zur Völkerrechtsfreundlichkeit und enthält einen Verfassungsauftrag zur Verwirklichung eines Vereinten Europas.⁷⁶ Bei der Identitätskontrolle misst er Unionsrecht am Maßstab des nationalen Verfassungsrechts, was zulässig ist, unter der Voraussetzung, dass man Unionsrecht wie sonstige Staatsverträge behandelt. Jede Änderung der Gründungsverträge bedarf auch in Zukunft der Zustimmung der nationalen Parlamente und ist einer Prüfung durch die nationalen Höchstgerichte zugänglich.⁷⁷ Dem werden alle diejenigen Widersprechen, die im Unionsrecht eine autonome und selbsttragende Rechtsordnung sehen. Die Lehre meint, das Prüfungsmonopol des EuGH führe dazu, dass nur dieser über die Rechtswidrigkeit von Unionsrechtsakten entscheiden darf. Eine Prüfung von Unionsrecht am Maßstab des innerstaatlichen Rechts scheidet aus. Ausgenommen ist nur der Fall der Verletzung der Integrationsschranken.⁷⁸

Auch wenn der BverfG in der Sache, beispielsweise im PSPP-Urteil, recht hat, ist der Stil und die Methodik kritisierbar.⁷⁹ Das Konzept der Letztkontrolle wird überdies von der Mehrheit der Lehre in Europa nicht geteilt, auch die deutsche Lehre ist in dieser Hinsicht gespalten.

F. Wie ist das Verhältnis der Rechtsordnungen zu deuten?

⁷⁴ Vfslg 19.809/2013.

⁷⁵ Klamert, EU-Recht (2015), Rz. 807, Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 192, Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht, S.94.

⁷⁶ Wiederin, ÖJZ 2010/48, Deutschland über alles: Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, S.402.

⁷⁷ Wiederin, ÖJZ 2010/48, Deutschland über alles: Das Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, S.402.

⁷⁸ Berka, Verfassungsrecht (2014), Rz. 358.

⁷⁹ Die EU und der liebe Gott: Zum PSPP-Urteil des BverfG, ÖZW 2020, 129.

1. Monismus gegen Dualismus und Brückentheorie gegen Autonome Rechtsordnung

Unter dem völkerrechtlichen Monismus versteht man die Einheit von staatlichem Recht und Völkerrecht in Form der Rechtspyramide, wobei, wenn man von einem Primat des Völkerrechts ausgeht, dieses an oberster Stelle steht so steht.⁸⁰ Nach der Lehre kann das Verhältnis des Unionsrechts zum nationalen Recht nicht auf diese Art verstanden werden. Das Primärrecht beruht auf völkerrechtlichen Verträgen und geht von einem dualistischen Modell aus, welches zwei getrennte Rechtsordnungen annimmt.⁸¹ Jeder völkerrechtliche Vertrag bedarf daher zur innerstaatlichen Geltung eines staatlichen Rechtsanwendungsbefehls, im staatlichen Recht Transformation genannt.⁸² Im Falle Österreichs war das das Beitritts BVG. Die durch die Gründungsverträge geschaffene und dualistisch gedachte Rechtsordnung weist jedoch, so Potacs, monistische Elemente auf, die sich „monistisch verdichten“ können, wenn auch die Union noch nicht die Grenze zur Staatlichkeit erreicht hat.⁸³ Die Lehre vom integrationsfesten Kern bildet einen „Restbestand“ dieses dualistischen Denkens.⁸⁴ Die Integrationsschranken werden davon nicht berührt und bleiben bestehen.⁸⁵ Dagegen steht die Meinung von Pernice, wonach es keines Rechtsanwendungsbefehls und keiner „Brücke“, über die das Europarecht ins nationale Recht eingehen kann, bedarf. Die mit den Verträgen geschaffene Rechtsordnung hat den Geltungsgrund in sich selbst und bedarf keiner Ableitung durch staatliches Recht.⁸⁶ Die beiden Ansichten stehen sich als Aporie gegenüber.

2. Der Stufenbau der Rechtsordnung nach Merkl

Der Stufenbau stellt ein Pro Argument für den Anwendungsvorrang dar, es ist aber nicht anwendbar, denn das Unionsrecht gilt neben staatlichem Recht und unabhängig von diesem.⁸⁷ Zu Beginn nahm die Lehre an, dass mit dem Beitritt Österreichs zur Union das Bundesverfassungsrecht sein obersten Rang in der nationalen Normenhierarchie verloren hat.⁸⁸ Das Modell des Stufenbaus der Rechtsordnung ist aber laut Potacs in Bezug auf das

⁸⁰ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht, Rz. 109.

⁸¹ Berka, Verfassungsrecht (2014), Rz. 246.

⁸² Pesendorfer in Jaeger, 25 Jahre EU-Volksabstimmung, S.42.

⁸³ Potacs, Das Verhältnis zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten im Lichte der traditionellen Modelle, ZÖR 65,2010, 137.

⁸⁴ Potacs, Das Verhältnis zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten im Lichte der traditionellen Modelle, ZÖR 65,2010, 138.

⁸⁵ Ebenda

⁸⁶ Potacs, Das Verhältnis zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten im Lichte der traditionellen Modelle, ZÖR 65,2010, 135.

⁸⁷ Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht, S.60.

⁸⁸ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016), Rz. 137.

Verhältnis der Rechtsordnungen nicht anwendbar, weil kein Erzeugungszusammenhang besteht.⁸⁹

3. Vermittelnde Position

Dafür sprechen die bestehenden positiven Regelungen über das Verhältnis der beiden Rechtsordnungen, wobei von einer „normativen Verklammerung“ der beiden Rechtsordnungen auszugehen ist.⁹⁰ Diese Ansicht geht von einem Verfassungsverbund aus und das Verhältnis wird kooperativ gedacht. Die gegenseitige Abhängigkeit kommt im Primärrecht selbst im Schutz der nationalen Identität nach Art 4 Abs. 2 EUV und im Loyalitätsgrundsatz nach Art 4 Abs. 3 EUV zum Ausdruck kommt.⁹¹ Das Verhältnis des EuGH zu den nationalen Höchstgerichten ist ebenfalls ein kooperatives, weswegen der nationale Kontrollvorbehalt europarechtsfreundlich ausgeübt werden muss und die Erklärung der Unanwendbarkeit von Unionsrecht nur die ultima ratio sein kann.⁹²

G. Zukünftige Vertragsänderungen

Die Integrationsschranken hinsichtlich zukünftiger Vertragsänderungen ergeben sich somit, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch dem Sinn und Zweck nach aus dem Beitritt BVG.⁹³ Im Vertrag von Lissabon wurde die qualifizierte Mehrheit für das Abstimmungsverfahren im Rat eingeführt, wodurch die Einflussmöglichkeiten des „Bundevolkes“ geschwächt wurden. Es stellt sich die Frage, ob der weitere Ausbau der Mehrheitserfordernisse eine „schleichende Gesamtänderung“ der Verfassung darstellt.⁹⁴ Zur Frage, ob ein EU-Austritt eine weitere Gesamtänderung der Verfassung darstellt, gibt es geteilte Ansichten. Potacs meint, dass durch den Beitritt die österreichische Rechtsordnung umgestaltet wurde und ein Austritt eine neue Gesamtänderung darstellt, demgemäß eine Volksabstimmung durchzuführen wäre.⁹⁵

H. Lösungsmöglichkeiten und Auswege:

⁸⁹ Potacs, Das Verhältnis zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten im Lichte der traditionellen Modelle, ZÖR 65,2010, 127.

⁹⁰ Potacs, Das Verhältnis zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten im Lichte der traditionellen Modelle, ZÖR 65,2010, 134.

⁹¹ Klamert, EU-Recht (2018), Rz. 136f.

⁹² Hofmann/Heger, Das Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts als Hüter des Kompetenzverhältnisses zwischen der Europäischen Union und Deutschland, EuGRZ 2020, 47. Jg., Heft 7-12, S. 182.

⁹³ Potacs in Jaeger, 25 Jahre EU-Volksabstimmung, S.29.

⁹⁴ Potacs in Jaeger, 25 Jahre EU-Volksabstimmung, S.38.

⁹⁵ Potacs in Jaeger, 25 Jahre EU-Volksabstimmung, S.38.

Das ungeklärte Verhältnis der Rechtsordnungen kann Verfassungskrisen, sowohl auf europäischer, als auch auf nationaler Ebene auslösen. Als Auswege kommen unionsrechtliche Lösungen, wie das Vorabentscheidungsverfahren, die unionskonforme Auslegung, das Art 7 EUV-Verfahren, das Vertragsverletzungsverfahren und als ultima ratio das Art 50 EUV-Verfahren in Betracht. Auch das Konzept des Bundesstaates de lege ferenda und ein europäischer pouvoir constituant kann hier als Ausweg genannt werden.

Vermittelnde Positionen, wie der Verfassungsverbund bzw. der Verbund der Höchstgerichte oder in jüngster Zeit der Vorschlag zu einem Kompetenzgerichtshof⁹⁶, wollen das Problem in Kooperation lösen.

Die Arbeit will auch die Lösungsmöglichkeiten nach Bundesverfassungsrecht aufzeigen, darunter die Möglichkeiten zur Verfassungsänderung bzw. der Erlass von Verfassungsbestimmungen. Nicht ausreichend geklärt ist auch die Frage, was rechtlich passiert, wenn eine Primärrechtsänderung ohne vorherige Volksabstimmung beschlossen würde.

Diese Ansätze sollen in der Arbeit systematisch dargestellt und weiterentwickelt werden.

Es soll auch die Frage behandelt werden, wie der Widerspruch gedeutet werden kann, und ob die Aporie, Autonome Sichtweise gegen Grundsatz der begrenzten Einzelermächtigung, notwendig ist und welche Möglichkeiten der dogmatischen Auflösung es gibt.

III. Methode und Gang der Untersuchung:

Ausgehend von den Begriffsdefinitionen und der allgemeinen Beschreibung des Anwendungsvorranges, soll herausgestellt werden, dass das Thema sich auf die Randbereiche des Unionsrechts bezieht, wo genaue Kompetenzabgrenzungen noch nicht erfolgt sind oder nur schwer möglich sind. Beispielsweise sei hier die „Rechtsfortbildung“ durch den EugH genannt, und die Frage, wann eine Entscheidung des EuGH Ultra-vires ist. Es soll geklärt werden, was das Konzept der Integrationsschranken besagt und welche bestehenden Ansichten es dazu gibt, in Bezug auf den Gesetzgeber, die Lehre und auf die, näher zu untersuchende, Judikatur des VfGH. Ebenso soll die Frage der expliziten und der impliziten Schranken erörtert werden.

⁹⁶ Hatje, Rechtsgemeinschaft à la carte: Zum PSCP-Urteil des Bundesverfassungsgerichts, ÖZW 2020, S.118.

Ultra-vires-Akte sind auch immer ein Verstoß gegen die Integrationsschranken, und es wird hinterfragt werden, ob dieser Konnex notwendig ist.

Auf welche Weisen ist eine Durchbrechung der Schranken möglich? Durch Vertragsänderungen, Sekundärrecht und die „rechtsfortbildende“ Judikatur des EuGH.

An welchem verfassungsrechtlichen Maßstab ist eine zukünftige Primärrechtsänderung zu messen? Zu Schärfung dieser Frage wird rechtsvergleichend die Rechtsprechung anderer europäischer Höchstgerichte zu den Schranken analysiert.

Welche Deutungsmuster gibt es in der Lehre zum Verhältnis der Rechtsordnungen?

Welche Judikate des EuG H gibt es, die am ehesten geeignet sind, Kompetenzverstöße zu evozieren?

Ein zentraler Punkt der Arbeit ist die Auswertung der Judikatur des VfGH zu (1) Primärrechtsänderungen und (2) zum Anwendungsvorrang vor Verfassungsrecht und die Interpretation der, zum Thema Integrationsschranken getätigten Äußerungen, unter Miteinbeziehung der Judikatur der anderen österreichischen Höchstgerichte, des OGH und des VwGH.

Konkret ergeben sich drei Forschungsfragen:

- A. Wann liegt eine Gesamtänderung der Verfassung, und damit eine Überschreitung der Schranken, ausgelöst durch Unionsrechtsakte vor und in welchen unterschiedlichen Formen und wodurch veranlasst kann dies passieren?
Wie weit reicht in Österreich der Anwendungsvorrang vor Verfassungsrecht, bzw. den Grundprinzipien der Verfassung?
- B. Sind die Schranken der Bundesverfassung analytisch oder fallbezogen bestimmbar?
- C. Welche unionsrechtlichen, verfassungsrechtlichen, dogmatischen und legistischen Lösungen und Auswege gibt es für den Fall des Konflikts der Rechtsordnungen, speziell in Bezug auf Österreich und im Allgemeinen.

Wie ist dieser Konflikt zu deuten und welche Auswege gibt es aus der Aporie der unionalen, versus der nationalen Sichtweise des Problems?

IV. Vorläufige Gliederung:

A. Einleitung

1. Problemaufriss
2. Forschungsfragen
3. Methode und Gang der Untersuchung

B. Begriffsbestimmungen

1. Der Anwendungsvorrang
2. Die Autonome Geltung
3. Die Integrationsschranken
 - a. Der „integrationsfeste Kern“
 - b. Die Verfassungsidentität
 - aa. Grundrechtskontrolle
 - bb. Ultra-Vires Kontrolle
 - cc. Identitätskontrolle
4. Die Gesamtänderung der Verfassung
 - a. Der Bedeutungsgehalt des Begriffs „Gesamtänderung“
5. Die Grundprinzipien der Verfassung
 - a. Prinzipien
 - aa. Demokratisches Prinzip
 - bb. Republikanisches Prinzip
 - cc. Bundesstaatliches Prinzip
 - dd. Rechtsstaatliches Prinzip
 - ee. Gewaltenteilendes Prinzip
 - b. Die in der Verfassung genannten Prinzipien
 - c. Die Funktion von Rechtsprinzipien

C. Die Lehre der Integrationsschranken

1. Die Integrationsschranken hinsichtlich des Primärrechts
2. Die Grenzen des Anwendungsvorranges in Bezug auf Sekundärrecht
3. Die Ansichten zu den Integrationsschranken und zum „integrationsfesten Kern“

- a. Die positive Rechtslage und die Ansicht des Verfassungsgesetzgebers
- b. Die österreichische Lehre
- c. Die Ansicht des VfGH
- d. Die Ansicht anderer europäischer Höchstgerichte in rechtsvergleichender Hinsicht anhand von Fallentscheidungen
 - aa. Fälle zur Verfassungsidentität mit Solange I beginnend
 - bb. Primärrecht, Staatlichkeit und Demokratieprinzip
 - cc. Ultra-vires-Kontrolle und Fehlertoleranz
 - dd. Identitätskontrolle und Ultra-vires-Kontrolle werden zur Integrationsverantwortung zusammengefasst
 - ee. Sicherheitsidentität

4. Methodische und inhaltliche Kritik an der, vom BverfG beanspruchten Letztkontrolle von Unionsrecht

5. Deutungsmuster in Bezug auf das Verhältnis von Unionsrecht zum Recht der Mitgliedstaaten

- a) Monismus gegen Dualismus und Brückentheorie gegen Autonome Rechtsordnung
- b) Der Stufenbau der Rechtsordnung
- c) Der Bundesstaat *de lege ferenda*
- d) Der Verfassungsverbund bzw. der Verbund der Höchstgerichte

6. Zukünftige Vertragsänderungen und Austritt

D. Durchbrechung der Schranken durch Primärrecht, Sekundärrecht und die „rechtsfortbildende“ Judikatur des EuGH

1. Primärrecht
2. Älteres und jüngeres Sekundärrecht
3. „Rechtsfortbildende“ EuGH-Judikate an den Kompetenzgrenzen
 - a) Zur Verfassungsidentität (*Sayn-Wittgenstein, Landtova, Melloni, Taricco Dansk Industri, I+II, Herst, Rimsevics, Komm/ Polen (2021), La Quadrature du Net ua.*)
 - b) Zum Anwendungsvorrang vor Verfassungsrecht (*Winner Wetten, Workplace Relations Commission, Connect Austria*)
 - c) Wirtschafts- und Währungspolitik (*Gauweiler, Weiss*)
 - d) Primärrechtsänderungen und Grundsätze (*Pringle, Mangold*)

E. Auswertung der Judikate der österreichischen Höchstgerichte

1. Judikatur des VfGH zu Primärrecht, zu Sekundärrecht und dem Anwendungsvorrang vor Verfassungsrecht
 - a) Anwendungsvorrang vor Gesetzesrecht unter Verdrängung von nationalem Recht so weit wie notwendig

- b) Rechtweite des Vorranges vor Verfassungsrecht (VfGH E.2666/2016, E 945/2016, U 466/11, E2047/2019 ua.)
 - c) Primärrechtsänderung (Vfslg 17.588/2005, Vfslg 19.170/2010, Vfslg 18.576/2008, Vfslg 19.085/2010, Vfslg 18.740/2009 ua.)
 - d) Verträge außerhalb des Unionsrechts (ESM und Fiskalpakt)
2. Judikatur des OGH und des VwGH zu den Verfassungsschranken
 3. Die vielfältigen Formen und „Spielarten“ der Schranken der Bundesverfassung

F. Resümee

1. Zusammenfassung der inhaltlichen Ergebnisse zu den Schranken aus österreichischer Sicht
2. Auswege und Lösungsvorschläge für den Konflikt der Rechtsordnungen
 - a) Europarechtliche Lösungen (Vorabentscheidungsverfahren, Art 50 EUV, Art 7 EUV Verfahren, Vertragsverletzungsverfahren, Kooperationsverhältnis)
 - b) Lösungen nach Bundesverfassungsrecht (Verfassungsänderung, Charta-Erkenntnis, Verfassungsbestimmungen, Gesamtänderung ohne Volksabstimmung)
 - c) Legistische Vorschläge zur Lösung einer Verfassungskrise (Kompetenzgerichtshof, Bundesstaat, pouvoir constituant)
 - d) Wie ist die Aporie, Mitgliedschaftliche Sicht -Autonome Sicht, zu deuten und ist eine Auflösung methodisch möglich?

V. Vorläufiges Literaturverzeichnis

Monografien und Kommentare:

Berka, Verfassungsrecht, (2014)

Calliess/Ruffert, EUV/AEUV Kommentar (2016)

Griller/Rill, Verfassungsrechtliche Grundfragen der EU-Mitgliedschaft (1997)

Hafner/Kumin/Weiss, Friedl, Recht der Europäischen Union (2019)

Handstanger, Zur Anwendung der Grundrechte des Unionsrechts (2013)

Höpfner, Die systemkonforme Auslegung. Zur Auflösung einfachgesetzlicher, verfassungsrechtlicher und europarechtlicher Widersprüche im Recht, in Grundlagen der Rechtswissenschaft (2008)

Janko, Gesamtänderung der Bundesverfassung (2004)

Kadelbach, Verfassungskrisen in der Europäischen Union (2018)

Klamert, EU-Recht (2016, 2018)

Mayer/Kucsko-Stadlmayer/Stöger, Grundriss des österreichischen Bundesverfassungsrecht, (2015)

Öhlinger in Korinek et al (Hrsg), Kommentar Bundesverfassungsrecht, EU-Beitritts BVG

Öhlinger, Art 50 B-VG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 12 Lfg 2016

Öhlinger, EU-Beitritts BVG, in *Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, 12. Lfg 2016

Öhlinger, Verfassungsrechtliche Aspekte eines Beitritts Österreichs zu der EG (1988)

Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht (2016)

Öhlinger/Potacs, EU-Recht und staatliches Recht (2020)

Posch, Vorrang des Gemeinschaftsrechts vor Verfassungsrecht (2010)

Potacs, Auslegung im öffentlichen Recht (1994)

Potacs, Geltung des EU-Rechts in Österreich in Hummer, Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten, S. 103

Schwarze (Hrsg), EU-Kommentar

Vasek, Unabänderliches Verfassungsrecht und Revisionsschranken in der österreichischen Bundesverfassung (2013)

Regierungsvorlagen:

RV 1546 BlgNR 8. GP 4.; RV 1152

RV 417 BlgNR 23. GP 45

Gesetzesmaterialien ESM

AB 1877 BlgNR 24. GP 2.

RV 1716 BlgNR 24. GP3.

Beiträge in Fachzeitschriften und Sammelwerken:

Allram, Die Unionskonformität des österreichischen Glückspielmonopols – eine Judikaturdivergenz, ÖZW 2016/4, S.161.

Baldus/Raff, Good news, bad news, zu horizontaler Drittwirkung und europäischer Methodenlehre. Weitere Konstitutionalisierung des unionalen und nationalen Rechts? GPR 2018, S.175

- Baumgartner*, Der Rang des Gemeinschaftsrechts im Stufenbau der Rechtsordnung, JRP 2000, 84.
- Baumgartner*, Verfassungsgerichtliche Normenkontrolle und EU-Recht, ZÖR 201, 295.
- Bereiter ua.* Rechtsprechung des VfGH: Verletzung des Eigentumsrechts durch Regelungen das AVRAG, AslBG, LSD-BG durch Verhängung kumulativer Strafen sowie eines Verwaltungskostenbeitrags von 20% der Strafenb, Ecolex 2020
- Berger*, Gerichtsbarkeit und Europäische Integration, in: Grabenwarter/Vranes, Kooperation der Gerichte im europäischen Verfassungsverbund, (2013) S.1
- Bohnert/Reisenberger/Rom*, Das Charta-Erkenntnis des VfGH und die Beschlüsse Recht auf Vergessen I & II des BverfG, Zwei Wege zur Grundrechtsvielfalt, JRP 2020, S.159
- Bußjäger*, Folgerungen aus dem Lissabonurteil des Bundesverfassungsgerichts, JBl 2010, 273, 281.
- Bußjäger/Heißl*, Nationaler Souveränitätsanspruch versus autonome Rechtsordnung, Integrationsschranken im Spannungsverhältnis zur Vorrangjudikatur des EuGH, ÖJZ 2008, 307.
- Bydlinski*, Richtlinienkonforme „gesetzesübersteigende“ Rechtsfindung und ihre Grenzen – eine methodische Vergewisserung anlässlich 20 Jahre EU-Mitgliedschaft, JBL, 2015, S.2
- Callies*, 70 Jahre Grundgesetz und europäische Integration: „Take back control“ oder „Mehr Demokratie wagen“?, NVwZ 2019, S. 684 ff.
- Craig*, The ECJ and ultra vires action: A conceptual analysis, CML Rev 2011, 395.
- Dederer*, Die Grenzen des Vorrangs des Unionsrechts – Zur Vereinheitlichung von Grundrechts-, Ultra-vires- und Identitätskontrolle, JZ 2014, 313.
- Dietz*, Die europarechtsfreundliche Verfassungsidentität in der Kontrolltrias des Bundesverfassungsgerichts, AöR (2017)
- Dorda*, Das Spannungsverhältnis zwischen dem EuGH und den nationalen Verfassungsgerichten, ZfRV 2021,3
- Ebner*, Die Zulässigkeit der Staatshaftungsklage erfordert die Darlegung eines qualifizierten Verstoßes gegen Unionsrecht, ÖstZB 2020
- Forsthoff*, BverfG: Bankenunion: Regelungen zur Europäischen Bankenunion bei strikter Auslegung nicht kompetenzwidrig, EuZW 2019, S. 977.
- Frank/Holzinger*, Auswirkungen des Unionsrechts auf die Verfassungsgerichtsbarkeit, in: Grillner/kahl/Kneihs/Oberwexer, 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, 2016, S.545
- Franz C. Mayer*, Rebels without a cause? Zur OMT-Vorlage des Bundesverfassungsgerichts, EuR 2014, S. 473.
- Gamper*, Wie viel Kosmopolitismus verträgt die Verfassung?, JBL 2012, S.763

Gött, Die Ultra vires-Rüge nach dem OMT-Vorlagebeschluss des Bundesverfassungsgerichts, EuR 2014, S. 514.

Graf, Anleihekaufprogramm und Nullzinspolitik als „ultra-vires“ Akt der EZB? Anmerkung zum Aufsehen erregenden Urteil des BverfG das den Anfang vom Ende des unbedingten Vorranges des Unionsrechts bedeuten könnte. SPWR 2020, S. 327

Graf, BverfG widerspricht EuGH: EZB-Anleihekäufe in der BRD ohne Rechtswirkung, Ecolex 7/2020, S. 656

Graf, Die Sicherstellung der Effektivität des Unionsrechts gegenüber mitgliedstaatlichen Protektionismus in einem System kassatorischer Verwaltungsgerichtsbarkeit. Nichtigerklärung diesbezüglicher Kernfrage durch den EuGH v. 4.4.2019, C-545/18, SPWR 2019, S.165

Graf, Unionskompatibilität: Keine Bindung an Höchstgerichte, insbesondere nicht bei Judikaturdivergenzen (z.B. Glücksspielmonopol), Ecolex 2016/8, S. 739

Griller, Der Stufenbau der Rechtsordnung nach dem EU-Beitritt, JRP 2000.

Griller, Fragmentierung im öffentlichen Recht: Diskursvergleich im internationalen und nationalen Recht, VVDStRL 77 (2018)

Griller, Verfassungsrechtliche Grundfragen der Eu-Mitgliedschaft, I,II,III, ZfRV, 1995

Großschedl, Oswald, ua. Rechtssprechung des VfGH: GRC kein Prüfungsmaßstab für Verfassungsrecht, Ecolex 2019, S.89

Hallstein, Der Unvollendete Bundesstaat, 1969, S.33 ff.

Hammer, EU-Verfassung, Gesamtänderung der Bundesverfassung und pouvoir constituant, Juridicum 2004

Hatje, Rechtsgemeinschaft á la carte: Zum PSPP Urteil des BverfG, ÖZW 2020

Hengstschläger, Grundrechtsschutz Kraft EU-Rechts, JBL 2000, S.494

Herdgen, Völkerrecht, 19.Auflage 2020, § 15 Rn. 13.

Herzig, Aktuelle Fragen zur Praxis des Vorabentscheidungsverfahrens in Österreich, wbl 2003, 245.

Hofmann/Heger, Das Selbstverständnis des Bundesverfassungsgerichts als Hüter des Kompetenzverhältnisses zwischen der Europäischen Union und Deutschland, EUGRZ 2020/Jg. 47,Heft 7-12, S. 176.

Holoubek, Auswirkungen des Unionsrechts auf das Verhältnis der österreichischen Höchstgerichte zueinander, in Griller/Kahl/Kneihls/Oberwexer, 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, 2016, S.625

Holzinger, Der VfGH und das Gemeinschaftsrecht, in *Hammer/Somek/Stelzer/Weichselbaum* (Hrsg), Demokratie und sozialer Rechtsstaat in Europa – FS Öhlinger, 2004

Holzinger, Die Auswirkungen der österreichischen EU-Mitgliedschaft auf das österreichische Verfassungsrecht JRP 1996, 160.

Holzinger, Die Bedeutung des Vorabentscheidungsverfahrens für das verfassungsgerichtliche Verfahren, in *Holoubek/Lang* (Hrsg), Das EuGH-Verfahren in Strafsachen, 2000.

Hörmann, Erfordernis der Entsendungsmeldung spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme ist unionswidrig, ZAS-Judikatur 2019 S.172

Huber, Die Integrationsverantwortung von Bundestag und Bundesregierung, Zeitschrift für Staats- und Europawissenschaft (ZSE) 2017, S. 286.

Huber, Peter M., Europäische Verfassungs- und Rechtsstaatlichkeit in Bedrängnis, Der Staat 56 (2017), S. 389 ff.

Huemer, Die Handhabung des Kumulationsprinzips nach dem EuGH-Urteil Maksimovic, ZVG 2020, S.121

Jaeger, 25 Jahre EU-Volksabstimmung, 2020.

Jaeger, Die EU und der liebe Gott: Zum PSPP-Urteil des BVerfG, ÖZW 2020

Jedliczka, Die Beurteilung der Verfassungskonformität des ESM-Vertrages und des Fiskalpaktes: Neue Aspekte nach dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes SV 2/12 und SV1/2013, in: Baumgartner, Öffentliches Recht, Jahrbuch 2014, S.159

Juhasz, Kinderbetreuungsgeld: Unmittelbar aus dem Unionsrecht ableitbares Aufenthaltsrecht der Mutter, DRdA-Infos 2020/19, 3/2020, S.180

Kahl, Bespr. EU-Recht und staatliches Recht, ÖZW 2017

Kadelbach, Verfassungskrisen in der EU, 2018, S.9

Klamert, Richtlinienkonforme Auslegung und unmittelbare Wirkung von EG-Richtlinien in der Rechtsprechung der Österreichischen Höchstgerichte, JBL 2008, S.158

Kopetzki, Der Hahnenkampf der Höchstgerichte?, Juridicum 2020, S. 286

Korenjak, Das LSD-BG als lex imperfecta? Divergenzen in der Judikatur von VwGH und VfGH, ASok 4/2020, S.139

Kriegner, Anmerkungen zu § 1 DSG nach Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung, WBL 2019, S.79

Kröll, Der EuGH als „Hüter“ des republikanischen Grundprinzips der österreichischen Bundesverfassung? Anmerkungen zum Urteil des EuGH vom 22.12.2010 in der Rs Sayn-Wittgenstein, in Lienbacher/Wielinger, Öffentliches Recht, Jahrbuch 2011, S.313

Kröll, Der letzte Schritt auf dem cammino comunitario der Consulta: Die Corte costituzionale im direkten Dialog mit Luxemburg, ZfV 2011, 162, 164ff

Kropf, Demokratische Kontrolle völkerrechtlicher Verträge, AnwBL 2/2019, S. 107

Kucsko-Stadlmayer, Unzulässige Inländerdiskriminierung infolge des Anwendungsvorranges des Gemeinschaftsrechts, JAP 4/2004/2005/44 S.221

Lanser, Finanzmonopol „revisited“. Der Ausnahmetatbestand des Art 106 Abs. 2 AEUV im Glückspielrecht, Ecolex 2018/9, S. 868.

Lanser, In dubio pro Vorlagepflicht, Ecolex 2016/11, S. 1030

Lanser, Transparenzgrundsatz im Glückspielrecht, Ecolex 2016/7, S.216

Lattenmayer-Latyer, Connect-Urteil des EuGH: Anwendungsvorrang von Richtlinien, Ecolex 9/2003 S. 722

Leidenmüller, Kohärenz im österreichischen Glückspielrecht? Wertungswidersprüche und Judikaturdivergenzen, Medien und Recht 2016, S.295

Leidenmüller, VfGH locuta, causa finita. Warum das österreichische Glückspielgesetz vor dem Hintergrund der praktischen Anwendung und Auswirkung auch weiterhin nicht unionskonform ist. MR 2018/1 S. 35.

Lenaerts/Hartmann, Der europäische Rechtsprechungsverbund in der Wirtschafts- und Währungsunion, JZ 2017, S. 321 ff.

Lenarts, Kooperation und Spannung im Verhältnis von EuGH und nationalen Verfassungsgerichten, EuR 2015,3(17, Fn 77).

Lienbacher, Ausgewählte Rechtsfragen der Anwendung des Vertrages von Lissabon in Österreich, in *Hummer/Oberwexer* (Hrsg), Der Vertrag von Lissabon (2009), 427, 430.

Lienbacher, Die dynamische Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und ihre Grenzen – Eine Gedankenskizze, FS *Stolzlechner* (2013), 441 ff.

Lienbacher, Politische Implikationen des Zusammenwirkens zwischen Unionsrecht und nationalem Verfassungsrecht, in *Griller/Kahl/Kneihls/Oberwexer*, 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, S.203

Lindermuth, Das Recht der Staatsverträge nach der Verfassungsbereinigung. Eine verfassungsrechtliche Analyse der Neuregelung des Art 50 B-VG durch die Novelle BGBl I 2/2008, ZÖR 2009, S.299

Lochmann, Taricco I – ein Ultra-vires-Akt? Zur Rechtsfortbildung durch den EuGH, EuR 2019, 61.

Ludwigs, Der Ultra-Vires-Vorbehalt des BverfG – Judikative Kompetenzzanmaßung oder legitimes Korrektiv? NVwZ 2015, S. 537.

Marhold, Dürfen die Behörden die Indexierung der Familienleistungen anwenden? Unionsrechtlicher Anwendungsvorrang und Vorlagepflicht, Asok 2018/6 S.202

Mayer, Das Glücksspiel im Spannungsfeld zwischen staatlicher Ordnungspolitik und Marktfreiheit, Ecolex 2000, S. 243f

- Mayer*, Verfassungsgerichtsbarkeit, in *v. Bogdandy/Bast* (Hrsg), Europäisches Verfassungsrecht (Fn 5) 559,572 ff.
- Moritz*, Zum Stufenbau nach dem EU-Beitritt, *ÖJZ* 1999, S.781
- Müller*, Die EZB als „novel legal construct“ – neues zum Verhältnis zwischen Unionsrecht und staatlichen Recht, *ÖZW* 2019, S.71
- Muzak*, Wer darf die Grundrechtscharta prüfen, EuGH oder VfGH, *Ecolex* 2014/12, S. 1113
- Muzak*, Nachträgliche Verhältnismäßigkeitsprüfung bei ex-lege Verlust der Staatsbürgerschaft? Die Folgen des EugH-Urteils Tjebbes auf das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht, *migralex* 2019, S. 66
- Nettesheim*, Ein Individualrecht auf Staatlichkeit? Die Lissabon-Entscheidung des BverfG
- Oberwexer*, ESM-Urteil des EuGH, *Ecolex* 1/2013, S.87
- Öhlinger*, Autonome Geltung und Vorrang des Unionsrechts in den Mitgliedstaaten aus der Sicht der Österreichischen Verfassung, *Juridicum* 2019, S. 146
- Öhlinger*, Braucht Europa eine Verfassung? *JRP* 2012, 37, 44f
- Öhlinger*, Die Transformation der Verfassung, *JBl* 2002,2.
- Öhlinger*, Integrationsverfassungsrecht, *ZfV* 2003, S.664
- Öhlinger*, Staatlichkeit zwischen Integration und Souveränität, in : *Griller/Kahl/Kneihls/Oberwexer* (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs (2015) 111.
- Öhlinger*, Theo, Art 50 B-VG: Die neue Integrationsbestimmung des Österreichischen Bundesverfassungsrechts in *Hummer* (Hrsg) *Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalen Recht der Mitgliedstaaten* (2010) 623.
- Öhlinger*, Übernahme des Vertrages von Lissabon in die österreichische Rechtsordnung in *Hummer/Oberwexer* (Hrsg), *Der Vertrag von Lissabon* (2009), 411, 420.
- Öhlinger*, Verfassungsrechtliche Grundlagen der EU-Mitgliedschaft Österreichs in *Hummer/Oberwexer* (Hrsg) *10 Jahre Eu-Mitgliedschaft Österreichs. Bilanz und Ausblick* (2006).
- Öhlinger*, Vorrang des EU-Rechts, in *Schörder* (Hrsg), *Europarecht als Mehrebenensystem*, 2008.
- Pacic*, Rs Küçükdevici: Der EuGH an der Grenze zur Willkür. Zur Horizontalwirkung von Diskriminierungsverboten, *ZAS* 2012/4, S.20
- Palmstorfer*, Bundesverfassungsrechtliche Integrationsschranken und Unionsrecht, in *Jabloner/Jakab/Kirchmair/Pfersmann/Wiederin*, *Scharfsinn im Recht*, 2019, S. 417
- Pernice*, Europäisches und nationales Verfassungsrecht, *VVDStRL* 60 (2001)
- Pernice*, Ingolf, Theorie und Praxis des Europäischen Verfassungsverbundes, in *Callies* (Hrsg), *Verfassungswandel im Europäischen Staaten- und Verfassungsverbund*, 2007

- Pernthaler*, Die neue Doppelverfassung Österreichs, FS *Winkler* (1997) 773.
- Peyrl*, Kinderbetreuungsgeld für Drittstaatsangehörige die aus der „Kernbestandsdoktrin“ des EuGH ein Aufenthaltsrecht ableiten können, DRdA 2018, S.232
- Peyrl*, Die Auswirkungen der Urteile des EuGH in den Rs Brey und Dano auf die österreichische Rechtslage, DRda 2015, S.308
- Polzin*, Verfassungsidentität: Ein normatives Konzept des Grundgesetzes?, 2018
- Pöschl*, Verfassungsgerichtsbarkeit nach Lissabon. Anmerkungen zum Charta-Erkenntnis des VfGH, ZÖR 67 (2012).
- Potacs*, Das Verhältnis zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten im Lichte der traditionellen Modelle, ZÖR 65, 2010, 117.
- Potacs*, Die Bedeutung des Gemeinschaftsrechts für das verfassungsgerichtliche Normprüfungsverfahren in *Holoubek/Lang* (Hrsg) Das Verfassungsrechtliche Verfahren in Steuersachen (2010), 245.
- Potacs*, Die Europäische Wirtschafts- und Währungsunion und das Solidaritätsprinzip, EuR 2013, 133, 143f.
- Potacs*, Effet utile als Auslegungsgrundsatz, EuR 2009, 465.
- Potacs*, EU-Recht und staatliches Recht im Lichte der Stufenbaulehre, in: Jabloner/Kuklik/Olechowski, Hans Kelsen in der tschechischen und internationalen Rechtslehre, 2018, S.191
- Potacs*, Michael, Auslegung und Rationalität in der europäischen Rechtsprechung , in *Herzig/Klamert/Palmerstorfer/Puff/Vranes/Weismann* (Hrsg), Europarecht und Rechtstheorie (2017), 83.
- Potacs*, Verantwortung in der Wirtschafts- und Währungsunion, EuR-Beiheft 2015, 144ff.
- Potacs*, VfGH und Anwendungsvorrang, ZfV 2001, S.756
- Potacs*, Zum Rang des Gemeinschaftsrechts gegenüber staatlichen Recht, FS Laurer 2009, S.185
- Potacs*, EU-Verfassung und staatliche Integrationsschranken, JRP 2019
- Raab*, Die Wirkung des Unionsrechts im innerstaatlichen Recht, Auflösung von Kollisionsfällen zwischen Unionsrecht und innerstaatlichem Recht. Analyse der „geltungserhaltenden Reduktion innerstaatlichen Rechts.“, SPRW 2011, Steu A, S.1
- Rabl/Mrvošević*, BvwG und Anwendungsvorrang – E-Control, Ecolex 2016, S.543
- Ranacher* in Hummer (Hrsg), Neueste Entwicklungen im Zusammenspiel von Europarecht und nationalem Recht der Mitgliedstaaten, Ein Handbuch für Theorie und Praxis, JBL 2012, S.405
- Raschauer/Dworschak*, Defizitäre Umsetzung der SUP-RI im österreichischen Energierecht, ÖZQ 2020, S.19

- Rosenkranz*, Kein mitgliedstaatlicher Schutz von Vertrauen in die richtlinienwidrige Rechtslage, GPR 2020, S.275
- Roth/Hilpold*, Der EuGH und die Souveränität der Mitgliedstaaten, JBL 2009, S.400
- Sauer*, Der novellierte Kontrollzugriff des Bundesverfassungsgerichts auf das Unionsrecht, EuR 2017, S. 186.
- Sauer*, Jurisdiktionskonflikte im Mehrebenensystem, 2008.
- Schäffer*, Gemeinschaftskonforme Interpretation und Anwendungsvorrang am Beispiel des Verfahrensrecht, in Holoubek/Lang, Abgabenverfahrensrecht und Gemeinschaftsrecht, S.33
- Schäffer*, Österreich und Europäische Union – Erfahrungen und Leistungen des österreichischen Verfassungsgerichtshofes, ZÖR 2005, S.345
- Schäffer*, Vorrang des Gemeinschaftsrechts, in: Eilmansberger/Herzig, 10 Jahre Gemeinschaftsrecht, 2006, S.29
- Schoch*, Europäische Unabhängigkeitserfordernisse und Verwaltungsgerichtsbarkeit, ZfV 2015, S.5
- Schulev-Steindl*, Die Fiktion staatlicher Rechtsakte – ein europäischer Trend?, Gedenkschrift Walter 2013, S.747
- Schulev-Steindl/Kerschner*, Aussetzung der Vorrangwirkung von Richtlinienrecht, RdU 5/2016, S.207
- Schwaiger-Faber*, Unabhängigkeit der E-Control, Wbl 2017, S.238
- Sehl*, Was will der Gesetzgeber?, 2019.
- Simon*, Konturen des kooperativen Verfassungspluralismus in Europa, ZSE 2016, S. 378.
- Slowakische Pflegerin – österreichische Familienbeihilfe auch bei kurzfristigen Zeiten zwischen zwei Pflegeverträgen, ÖStZB, S.151.
- Spies/Zolles*, Harmonisierung mit Folgen: Zur Konkurrenz von VwGH und VfGH als Grundrechtsgerichte im Steuerrecht, ÖZW 3/2018, S. 134
- Stöger/Frank*, Kein primärer Anspruch der rumänischen Großmutter auf Differenzzahlung nach dem FLAG, ÖStZB 2020, S.20
- Storr*, Von der Kooperation zur Konfrontation, das PSPP-Urteil des Bundesverfassungsgericht vom 5.5.2020, JRP 2020
- Thallinger*, Anwendungsvorrang und Zuständigkeitsverteilung der Telekom-Control-Behörden, JBL 2008, S. 805
- Thiele*, Aktuelles zum nachbarrechtlichen Abwehranspruch gegen Videoüberwachung, Jur IT 2020, S.69
- Thienel*, Anwendungsvorrang und Präjudiziabilität im amtswegigen Normprüfungsverfahren vor dem VfGH, Anmerkung zu VfSlg 15.215/1998, ZfV 2001, S. 342

v. *Bogdandy*, Jenseits der Rechtsgemeinschaft – Begriffsarbeit in der europäischen Sinn- und Rechtsstaatlichkeitskrise, EuR 2017, S. 487.

v. *Bogdandy*, Prinzipien der Rechtsfortbildung im europäischen Rechtsraum – Überlegungen zum Lissabon-Urteil des BverfG, NJW 2010, S. 1 ff.

V.Bogandy/Schill, Die Achtung der nationalen Identität unter dem reformierten Unionsvertrag, ZaöRV 2010, 701,730 f

Viellechner, in Franzius/Mayer/Neyer (hrsg), Die Neuerfindung Europas, 2019, S.31.

Vincze, Das tschechische Verfassungsgericht stoppt den EuGH – zum Urteil des tschechischen Verfassungsgerichts Pl.US 5/12 vom 14.2.2012, EuR 2013, 194, 197f.

Voßkuhle, Der europäische Verfassungsgerichtsverbund, NVwZ 2010, S. 1 ff.

Voßkuhle, Der Wandel der Verfassung und seine Grenzen, JuS 2019, S. 417 (422f.)

Voßkuhle, Die Zukunft der Verfassungsgerichtsbarkeit in Deutschland und Europa, EuGRZ 2020/Jg. 47, Heft 7-12, S. 165

Voßkuhle, Karlsruhe Unlimited? BayVBl. 2020

Wiederin, Der Vorrang des Unionsrechts vor nationalem Recht, in *Griller/Kahl/Kneih/Oberwexer* (Hrsg), 20 Jahre EU-Mitgliedschaft Österreichs, 2015.

Wiederin, Deutschland über alles: Das Lissabon Urteil des Bundesverfassungsgerichts, ÖJZ 2010/48, Heft 9, S. 398.

Zeder, Vorabentscheidungsersuchen des OGH (23.1.2017, 13 Os 49/16d) im Erneuerungsverfahren (§ 363a stopp analog) gegen XC, YB und ZA, C-234/17, Jst-EuGH 2017, S.499

VI. Vorläufiges Judikaturverzeichnis

Der BverfG zu den Integrationsschranken

BverfG 29.5.1974, BvL 52/71, *Solange I*.

BverfG 22.10.1986, BvR 197/83, *Solange II*

BverfG 7.6.2000, 2 BvL 1/97, *Bananenmarkt-Entscheidung*

BverfG 30.6.2009, 2 BvE 2/08, *Vertrag von Lissabon*.

BverfG 6.7.2010, 2 BvR 2661/06, *Honeywell*

BverfG 14.1.2014, 2 BvR 2728/13, *OMT*

BverfG 18.3.2014, 2 BvR 1390/12, *ESM*

BverfG 15.12.2015 2 BvR 2735/14, *Europäischer Haftbefehl II*

BverfG, Beschluss v. 17.9.2019, 2 BvE 2/16, *Bundeswehreinsatz gegen den IS*

BVerfG, Beschluss v. 6.11.2019, 1 BvR 276/17, *Recht auf Vergessen II*

BVerfG, Beschluss v. 6.11.2019, 1 BvR 16/13, *Recht auf Vergessen I*

BverfG, Beschluss v. 13.2.2020, 2 BvR 739/17, *Einheitliches Patentgericht, EPGÜ-Beschluss*

BverfG 5.5.2020, BvR 859/15, *Public Sector Purchase Programm*

BVerfG 30.7.2020, 2 BvR 1685/14, *Bankenunion*

Der VfGH zum Anwendungsvorrang

Vfslg 14.805/1997

Vfslg 15.036/1997

Vfslg 18.642/2008

Vfslg 15.277/1999

Zu Anwendungsvorrang Unionsrecht vor Verfassungsrecht

Glspg und ApothekG

Vfslg 8780 F/2013 (GRC- VwGH)

Vfslg 17.022/2003 (Anwendungsvorrang zu Lasten der Bundesstaatlichen Kompetenzverteilung verneint – Vorrang der Prinzipien, Gewo, IPPC-RL)

VfGH 26.6.1997, B 3486/96 (Unterlassung der Vorlagepflicht)

VfGH 6.3.2001, A23-27/00 (Brenner Maut)

VfGH 15.12.2004, G79/04 (Unionsrecht- Gleichheitssatz)

VfGH 6.10.2011, G 41/10 ua (Vfslg 19.529)

VfGH 14.3.2012, U466/11 (AsylG, Mündliche Verhandlung)

VfGH 18.9.2014, U73/2014 (Asylrecht)

VfGH 15.10.2016, E 945/2016 (Gspg unionskonform)

VfGH 15.10.2016, E 945/2016-24 (StPO)

VfGH 14.3.2017, E 3282/2016 (Vfslg 20.149)

VfGH 28.9.2017, E.2666/2016 (Vfslg 20.196) ApothekG, Inländerdiskriminierung

VfGH 10.10.2018, G 144/2018 (GRC, Prüfungsmaßstab)

VfGH 27.11.2019, E 2047/2019 ua. (LSD-BG, Sozialdumping)

VfGH 18.6.2019, G216/2018 (GrundverkehrsG)

Vfslg 17.065/2003

Vfslg 15.427/1999

Vfslg 19.632/2012

Zu Verdrängung von nationalen Recht nur so weit wie notwendig

Vfslg 15.189/1998

Vfslg 19.425/2011

Vfslg 17.347/2004

Vorlagebeschlüsse des VfGH zum Anwendungsvorrang

Vfslg 19.085/2010

Vfslg 18.740/2009

Vfslg 18.576/2008

Vfslg 16.050/2000

Vfslg 19.702/2012

Neue Entscheidung zum Anwendungsvorrang vor Verfassungsrecht:

VfGH:

Glspg und ApothekG

Vfslg 8780 F/2013 (GRC- VwGH)

Vfslg 17.022/2003 (Anwendungsvorrang zu Lasten der Bundesstaatlichen Kompetenzverteilung verneint – Vorrang der Prinzipien, Gewo, IPPC-RL)

VfGH 26.6.1997, B 3486/96 (Unterlassung der Vorlagepflicht)

VfGH 6.3.2001, A23-27/00 (Brenner Maut)

VfGH 15.12.2004, G79/04 (Unionsrecht- Gleichheitssatz)

VfGH 6.10.2011, G 41/10 ua (Vfslg 19.529)

VfGH 14.3.2012, U466/11 (AsylG, Mündliche Verhandlung)

VfGH 18.9.2014, U73/2014 (Asylrecht)

VfGH 15.10.2016, E 945/2016 (Gspg unionskonform)

VfGH 15.10.2016, E 945/2016-24 (StPO)

VfGH 14.3.2017, E 3282/2016 (Vfslg 20.149)

VfGH 28.9.2017, E.2666/2016 (Vfslg 20.196) ApothekG, Inländerdiskriminierung

VfGH 10.10.2018, G 144/2018 (GRC, Prüfungsmaßstab)

VfGH 18.6.2019, G216/2018 (Wanderarbeiter)

VfGH 24.9.2019, A9/2019 (Staatshaftung)

VfGH 15.10.2019, E 3530/2019 (LSD-BG)

VfGH 27.11.2019, E 2047/2019 ua. (LSD-BG, Sozialdumping)

VfGH 4.3.2021, E 3131/2020 (Gleichheitssatz)

Der VwGH zum Anwendungsvorrang unter weitest möglichen Integrität des nationalen Rechts

ApothekG und GspG

VwGH 24.11.1999, 99/03/0071 (Verdrängung von Verfassungsrecht durch verfahrensrechtliche Richtlinienbestimmungen)

VwGH 25.10.2011, 2011/15/0070 (Kapitalverkehrsfreiheit, Doppelbesteuerung)

VwGH 25.2.2020, Ra 2019/03/0120 (Verwaltungsgerichte)

VwGH 25.6.2019, Ra 2018/19/0568 (Nag)

VwGH 25.9.2018, Ra 2018/17/0013

VwGH 26.6.2020, Ra 2020/17/0016 (Glspg)

VwGH 27.5.2019, Ra 2017/12/0047 (Wanderarbeiter)

VwGH 28.7.2017, Ro 2015/15/0045 (Konkurrenz VwGH/VfGH)

VwGH 30.9.2010, Ra 2010/03/0051

VwGH 30.9.2010, Ra 2010/03/0051 (Umweltsenat, Vorrang vor Verfassungsrecht, Art 6 EMRK)

VwGH 31.5.2011, Ra 2011/22/0097 (Asylrecht)

VwGH 8.10.2014, Ro 2014/10/0096

VwGH 27.9.2018, Ro 2015/06/0008

VwGH 2.9.2017, Ra 2016/10/0141

VwGH 8.8.2018, Ra 2017/10/0103

VwGH 11.7.2018, Ra 2018/17/0048

VwGH 10.4.2019, Ra 2019/05/0047 (keine Aufschiebende Wirkung)

VwGH 12.11.2019, 16/0133 (Trapkowski, FLAG)

VwGH 12.2.2021, Ra 2021/04/0008 (einstweilige Anordnung auf Grund Unionsrechts)

VwGH 13.12.2018, Ra 2018/11/0114 (Entsendung)

VwGH 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 (Sozialdumping)

VwGH 15.12.2000, 97/02/0474 (Anwendungsvorrang, Hochschulstudium)

VwGH 15.12.2003, 99/03/0423 (UVP, Art 6 EMRK)

VwGH 16.3.2016, Ro 2015/17/0022- Glspg

VwGH 17.4.2008, Ra 2008/15/0064 (geltungserhaltende Reduktion)

VwGH 18.12.2017, Ro 2016/15/0042 (Sozialleistungen)

VwGH 23.1.2013, Ra 2010/15/0196 (Prüfung der GRC durch den Vwgh)

LvwG-S-2095/001-2018, 26.11.2019 (LSD-BG)

OGH:

OGH 25.7.2000, 10b 146/00b (Tiroler Grundverkehrsgesetz)

OGH 16.12.2003, 4 Ob 226/03v (Vergabegesetz)

OGH 9.6.2009, 4 Ob 98/09d

OGH 17.12.2012, 9 Ob 15/12i (Buchpreisbindung)

OGH 27.11.2013, 2 Obs 156/13 (Zustellbevollmächtigter)

OGH 21.10.2014, 4 Ob 145/14y (Vertrauen in die Unionswidrigkeit einer Norm)

OGH 30.3.2016, 4 Ob 31/16m (StPO)

OGH 13.9.2017, 10 Ob S 64/17k

OGH 20.12.2017, 10 Obs 96/175 (Kindergeld)

OGH 22.1.2019, 10 Ob S 98/18m (Wochengeld)

OGH 27.11.2019, 6 Ob 150/19f (DSGVO)

OGH 17.12.2019, 9 Ob A 64/19f ((Wanderarbeiter)

OGH 21.1.2020, 10 Ob S 178/19b (Kinderbetreuungsgeld)

OGH 2.9.2020, 30b 82/20k (EO)

OGH 24.2.2021, 9 Ob 111/20v (Besoldungsrecht, Inländerdiskriminierung)

OGH 9 Ob 15/12i (Vorlagepflicht OGH?)

Corte costituzionale 31.5.2018, 115/2018, Übersetzung

https://www.cortecostituzionale.it/document/download/doc/recent_judgments/S_2018_115_EN.pdf

Relevante EuGH-Rechtsprechung

EuGH v 5.2.1963, 26/62, *van Gend & Loos*.

EuGH v 15.7.1964, 6/64, *Costa/ENEL*.

EuGH v 17.12.1970, 11/70, *Internationale Handelsgesellschaft*

EuGH v 4.12.1974, 41/4, *Van Duyn*

EuGH v 9.3.1978, 106/77, *Simmenthal II*

EuGH v 10.4.1984, 14/83, *von Colson und Kamann*

EuGH v 22.10.1987, 314/85, *Foto-Frost*

EuGH v 19.11.1991, C-6/90 & 9/90, *Francovich*

EuGH v 14.12.1991, 1/91 (*EWRI*)

EuGH v 22.5.2003, C-462/99 *Connect Austria*

EuGH v 22.11.2005, C-144/04, *Mangold*

EuGH v 8.9.2010, C-409/06 *Winner Wetten*

EuGH v 22.12.2010, C-208/09, *Sayn-Wittgenstein*

EuGH v 22.6.2011, C-399/09 *Landtova*

EuGH v. 27.11.2012, C-370/12, *Pringle*

EuGH v 26.2.2013, C-399/11, *Melloni, Europäischer Haftbefehl*

EuGH v 16.6.2015, C-62/14, *Gauweiler*

EuGH v 5.12.2017, C42/17, *Taricco II (M.A.S. und M.B.)*

EuGH v.1.12.2018, C-378/17 *Workplace Relations Commission*

EuGH v 11.12.2018, C-493/17, *Weiss*

Apothekergesetz und GlspG:

EuGH 7.7.2005, C-147/03, *Kommission/Österreich*

EuGH v. 6.3.2007, C-338/04, *Placanica*

EuGH v. 13.2.2014, C-367/12, *Sokoll-Seebacher*

EuGH v. 11.6.2015, C-98/14, *Berlington*

EuGH v. 30.6.2016, C-634/15, *Sokoll-Seebacher II und Naderhirn*

Vorabersuchen LvwG OÖ

EuGH v. 30.4.2014, C-390/12, *Pfleger*

EuGH v. 15.10.2015, C-581/14 *Naderhirn*

EuGH v. 14.6.2017, C-685/15, *Online GmbH*

EuGH v. 7.6.2018, C-589/16, *Filippi*

EuGH v. 6.9.2018, C-79/17, *Gmalieva*

EuGH v. 4.4.2019, C-545/18, *Finanzamt Linz*

EuGH v. C-436/08, *Haribo und österreichische Salinen (Kest, Anrechnungsmethode, Kapitalverkehrsfreiheit)*

EuGH v. 10.3.2009, C-167/07, *Hartlauer (Bedarfsprüfung Ambulatorien)*

EuGH v. 26.2.2013, C-617/10, *Akerberg Franson*

EuGH v. 22.5.2013, C-462/99, *Connect Austria*

EuGH v. 22.10.2015, C-378/14 (*Trapkowski*)

EuGH, v. 19.4.2016, *Danski Industrie*

EuGH v. 28.7.2016, C-379/15 (*Aussetzung Richtlinienwirkung*)

EuGH v. 10.5.2017, C-133/15, *Chavez-Vilchez*

EuGH v. 20.3.2018, C-537/16, *Garlsson Real Estate ua.*

EuGH v. 17.5.2018, C-147/16, *Karel de Grote*

EuGH v. 29.5.2018, C-569/16 (*Schlussantrag, Drittwirkung*)

EuGH v. 6.11.2018, C-684/16, *Max-Planck-Gesellschaft*

EuGH v. 10.12.2018, C21/18, *Wightman*

EuGH v. 26.2.2019, C-202/18 u. C-238/18, *Rimesevics*

EuGH v. 12.3.2019, C-221/17, *Tjebbes*

EuGH v. 24.6.2019, C-619/18, *Kommission/Polen*

EuGH v. 26.6.2019, C-723/17, *Craeynest ua.*

EuGH, v. 29.7.2019, C-411/17, *Inter Environment Wallonie and Bond Beter*

EuGH v. 12.9.2019, C-64/18 (*Maksimovic*)

EuGH v. 8.4.2020, C-791/19, *Komm./Polen*

EuGH v. 23.4.2020, C-401/18, *Herst (Rückwirkungsbeschränkungen)*

EuGH v. 30.9.2020, C-233/19, *CPAS de Liège*

EuGH v. 6.10.2020, C-511/18 und C-512/18, *La Quadratur du Net*

EuGH v. 8.10.2020, C-568/19, *Mo v. Subdelegación*

Schlussanträge des Generalanwaltes v. 20.5.2021, in der verb. Rs. C-748/19 bis C-754/19, *Komm./Polen*

